

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 72

Inhalt: Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. S. 321.

(Nr. 4762) Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Erhebung der Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Gerste — sowie Erbsen und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Menggetreide, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwiefern neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen (Muster II) zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste und des Fragebogens vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

80

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1915.